

99025002169001, 99025002169001

Gaststättengewerbe Anzeige dauerhaft

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/101709386/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99025002169001, 99025002169001
Leistungsbezeichnung I	Gaststättengewerbe Anzeige dauerhaft
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gaststätten (025)
Verrichtungskennung	Anzeige (169)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und

Modul	Sachverhalt
	Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	08.05.2019
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie
Handlungsgrundlage	
Teaser	Wann muss ich ein Gaststättengewerbe anzeigen, was zählt dazu?
Volltext	<p>Wer im stehenden Gewerbe ein Gaststättengewerbe betreiben will, hat die Gewerbeanmeldung oder die Gewerbeummeldung der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde mindestens vier Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) entsprechend § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung schriftlich anzuzeigen. In dieser Anzeige ist auch anzugeben,</p> <ul style="list-style-type: none"> • um welche Betriebsart es sich handelt und • ob beabsichtigt ist, alkoholische Getränke anzubieten. <p>Als wesentliche Betriebsarten kommen in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Imbiss / Schnellrestaurant • Schankwirtschaft • Speisewirtschaft • Schank- und Speisewirtschaft • Schank- und Speisewirtschaft mit regelmäßigen Musikdarbietungen • Tanzlokal • Freischankfläche (Biergarten) • Café • Bar • Diskothek • Autobahnraststätte • Trinkhalle • Warenhausgaststätte <p>Wird bei juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinen nach Bescheinigung der Anzeige eine andere Person zur Vertretung nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag berufen, so ist dies so ist dies</p>

Modul

Sachverhalt

unverzüglich der Behörde mitzuteilen.

Erforderliche Unterlagen

- ausgefülltes Formblatt "GewA1" entsprechend Anlage 1 zu § 14 Abs. 1 GewO
- Personalausweis oder Reisepass zur Identifikation
- Ausländer, die nicht Bürger eines EU-Mitgliedstaates oder eines EWR-Mitgliedstaates sind, bedürfen der Aufenthaltsgenehmigung der zuständigen Ausländerbehörde, nach der ihnen die Ausübung des Gewerbes ausländerrechtlich gestattet ist

Im Falle des Alkoholausschanks zusätzlich erforderlich:

- Nachweis über ein beantragtes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG
- Nachweis über eine beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde nach § 150 Abs. 5 GewO
- steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (Bescheinigung in Steuersachen)

Voraussetzungen

Wenn der Ausschank alkoholischer Getränke beabsichtigt ist, muss der Gewerbetreibende die Anforderungen an die gewerberechtliche Zuverlässigkeit erfüllen. Unzuverlässig im Sinne des § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung sind insbesondere diejenigen, die dem Trunke ergeben sind oder befürchten lassen, dass sie Unerfahrene, Leichtsinige oder Willensschwache ausnutzen oder dem Alkoholmissbrauch, verbotenem Glücksspiel oder der Hehlerei Vorschub leisten werden.

Kosten

- natürliche Person: nach Zeitaufwand, mindestens 36,60 €
- juristische Person mit einem gesetzlichen Vertreter: nach Zeitaufwand, mindestens 66,00 €
- für jeden weiteren gesetzlichen Vertreter: nach Zeitaufwand, mindestens 18,00 €
- beim Ausschank alkoholischer Getränke (§ 3 Abs. 1 BbgGastG) erhöht sich die Gebühr für jede natürliche Person und jeden gesetzlichen Vertreter um 12,00 €

Verfahrensablauf

Die Gewerbeanzeige für eine Gaststätte im stehenden Gewerbe muss vier Wochen vor Betriebsbeginn bei der örtlichen Ordnungsbehörde (zuständige Behörde) vollständig (mit allen erforderlichen Unterlagen)

Modul	Sachverhalt
	<p>vorliegen.</p> <p>Im Fall des Alkoholausschanks nimmt die zuständige Behörde unmittelbar nach Eingang der Unterlagen eine Prüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden vor.</p> <p>Folgende Behörden werden durch die Gewerbebehörde beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lebensmittelüberwachungsbehörde • untere Bauaufsichtsbehörde
Bearbeitungsdauer	Die Bestätigung der Gewerbeanzeige erfolgt bei Vorliegen vollständiger Unterlagen innerhalb von 3 Tagen (§ 15 Abs. 1 GewO).
Frist	mindestens vier Wochen vor Betriebsbeginn (Behördeneingang)
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	<p>Örtliche Ordnungsbehörden gemäß § 1 BbgGastGZV.</p> <p>Die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden nehmen die Ämter, die amtsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden, die mitverwaltenden Gemeinden und die kreisfreien Städte wahr (§ 3 Ordnungsbehördengesetz – OBG)</p> <p>Dieses Verfahren kann auch über einen "Einheitlichen Ansprechpartner" abgewickelt werden. Bei dem "Einheitlichen Ansprechpartner" handelt es sich um ein besonderes Serviceangebot der Kommunen und des Landes für Dienstleistungserbringer.</p>

Formulare

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal

Catering industry Display permanent,
Gaststättengewerbe Anzeige dauerhaft